
Persistenter Identifier:	1569907460851_P1951
Titel:	Prüfungsordnung für Diplommathematiker
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1951
Signatur:	verschiedene Signaturen
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1951/1/
Abschnitt:	Besondere Bestimmungen über die Hauptprüfung
Strukturtyp:	chapter
Lizenz:	https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1569907460851_P1951/10/LOG_0009/

(4) Die Teilprüfung in Experimentalphysik besteht in einer mündlichen Prüfung von höchstens 45 Minuten. Nach dem Ermessen des Fachprüfers kann sie ganz oder teilweise durch eine schriftliche Prüfung ersetzt werden.

(5) Die Teilprüfung in Vermessungskunde besteht in der Bewertung der beglaubigten vom Fachprüfer vorgeschriebenen Übungsausarbeitungen.

(6) Die Teilprüfung in Maschinenzichnen besteht in der Bewertung der beglaubigten vom Fachprüfer vorgeschriebenen Studienarbeiten.

III. Besondere Bestimmungen über die Hauptprüfung

§ 16

Prüfungsfächer und Diplomarbeit

(1) Prüfungsfächer der Hauptprüfung, in denen je eine Teilprüfung abzulegen ist, sind:

1. **Mathematik.** Verlangt werden eingehende Kenntnisse in Differential- und Integralrechnung, Funktionentheorie, Differentialgleichungen (gewöhnliche und partielle Differentialgleichungen, Randwertprobleme), Analytischer Geometrie, Differentialgeometrie und dazu entweder in Projektiver Geometrie oder Nichteuclidischer Geometrie oder in einem anderen Spezialgebiet der Höheren Geometrie. Außerdem werden verlangt eingehende Kenntnisse in zwei der folgenden Gebiete: Vektor- und Tensorrechnung, Spezielle Funktionen, Reihenentwicklungen, Potentialtheorie, Wahrscheinlichkeitsrechnung und Statistik, Variationsrechnung, Integralgleichungen.
2. **Anwendungsgebiet der Mathematik.** Verlangt werden Kenntnisse in Analytischer Mechanik (einschließlich der Mechanik der Kontinua), die den Vorlesungsstoff von etwa acht Wochenstunden umfassen, oder Kenntnisse in einem sonstigen Wahlgebiet der Theoretischen Physik, die den Vorlesungsstoff von etwa vier Wochenstunden umfassen.
3. **Technisches Sonderfach.** Hierfür kommt nach Wahl des Bewerbers zur Zeit eines der folgenden Gebiete in Betracht:
 - a) Höhere Mechanik (Technische Dynamik, Elastizitätslehre, Strömungslehre).
 - b) Technische Wärmelehre und Wärmemotoren.
 - c) Elektrotechnik.
 - d) Statik der Baukonstruktionen.
 - e) Höhere Geodäsie und Photogrammetrie.Verlangt werden Kenntnisse, die den Vorlesungsstoff von etwa 16 Wochenstunden umfassen.

(2) Der Bewerber hat außerdem eine Diplomarbeit anzufertigen. Das Thema der Diplomarbeit kann jedem der unter Abs. 1, Ziff. 1–3 genannten Gebiete entnommen sein. Die Diplomarbeit muß mathematischen Charakter haben.

§ 17

Zulassung zu den Teilprüfungen und zur Diplomarbeit

(1) Für die Zulassung zu den Teilprüfungen im Anwendungsgebiet der Mathematik, im technischen Sonderfach und zur Diplomarbeit ist erforderlich:

- a) die bestandene Vorprüfung;
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens sechs Semestern, davon mindestens zwei an der Technischen Hochschule Stuttgart.
- (2) Für die Zulassung zur Teilprüfung in Mathematik ist erforderlich:
- a) die bestandene Vorprüfung;
 - b) ein ordentliches Fachstudium von mindestens acht Semestern, davon mindestens zwei an der Technischen Hochschule Stuttgart.

§ 18

Die Teilprüfung in Mathematik

- (1) Die Teilprüfung wird von zwei Fachprüfern gemeinsam abgehalten.
- (2) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.
- (3) Die schriftliche Prüfung besteht in zwei höchstens vierstündigen Klausurprüfungen, die innerhalb einer Woche abzuhalten sind.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert höchstens 90 Minuten und muß spätestens acht Wochen nach dem schriftlichen Teil stattfinden.

§ 19

Die Teilprüfung im Anwendungsgebiet der Mathematik

- (1) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer zweistündigen Klausurprüfung.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert höchstens 30 Minuten.

§ 20

Die Teilprüfung im technischen Sonderfach

- (1) Die Teilprüfung im technischen Sonderfach setzt sich aus Einzelprüfungen über die Gebiete zusammen, auf die sich das gewählte Sonderfach erstreckt.
- (2) Die vom Bewerber getroffene Auswahl der Gebiete des technischen Sonderfachs ist vom Prüfungsvorsitzenden zu genehmigen.

§ 21

Die Diplomarbeit

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann dem Gesamtgebiet der Mathematik entnommen werden. Es wird vom Fachvertreter im Einvernehmen mit dem Prüfungsvorsitzenden gestellt, wobei auch bestimmt wird, bis zu welchem Zeitpunkt die Arbeit abzuliefern ist.
- (2) Zusammen mit der Arbeit hat der Bewerber die schriftliche Versicherung abzugeben, daß er die Arbeit, abgesehen von der Verwertung der vom Fachvertreter gegebenen Anregungen, selbständig angefertigt hat. Benützte Hilfsmittel sind in der Arbeit selbst ausführlich anzugeben.
- (3) Die Diplomarbeit ist in zwei Stücken abzuliefern, die nicht zurückgegeben werden.